



GEMEINDE FEISTRITZTAL

8221 Feistritztal, Hirnsdorf 252, Tel.: 03113/8866, Fax: DW-20

E-Mail: gde@feistritztal.gv.at Internet: www.feistritztal.at

Land Steiermark, Polit. Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Feistritztal, am 12.06.2023

GZ: 612/2023/68119-Weinberg

Betrifft: Erd- und Baumeisterarbeiten für Leitungsverlegung KG Hirnsdorf, Bereich Weinberg ABA Weinberg BA15 - Verkehrsmaßnahmen

VERORDNUNG

Gemäß § 43 und § 94 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F., wird anlässlich der Durchführung auf nachstehend angeführte Straßen/Wege mit öffentlichem Verkehr im Gemeindegebiet von Feistritztal, KG 68119 Hirnsdorf folgendes verfügt:

- Antragsteller: **Fa. Weitzer Bau GmbH, 8265 Neusiedl 31 – Verantwortliche Person
Bauleiter: Ing. Manfred Weitzer 0664/2866893
Polier: Andreas Lujer 0664/2232477**
- Bauvorhaben: **Erd- und Baumeisterarbeiten, Verlegung von Schmutzwasserkanal, Regenwasserableitung, Wasserleitung, Strom, Post und Glasfaser im Bereich Weinberg, KG 68119 Hirnsdorf, Gemeindestraße Nr. 1420 – Weinbergweg 101, Nr. 1419 Klausenweg 104, 1418/1 Unterweinbergweg 105 und 1421 – Tandlerweg 150 (siehe Lageplan)**
- Zeitraum: **05.06.2023 bis 30.09.2023 durchgehend**

Die Gemeinde Feistritztal bewilligt Ihnen aufgrund Ihres Antrages vom 12.06.2023 die Durchführung der Erd- und Baumeisterarbeiten, Verlegung von Schmutzwasserkanal, Regenwasserableitung, Wasserleitung, Strom, Post und Glasfaser im Bereich Weinberg, KG 68119 Hirnsdorf, an den angeführten Gemeindestrassen / am Gemeindegrund unter Einhaltung folgender Auflagen:

Gemäß § 90 Abs. 3 StVO wird diese Bewilligung an nachstehende Auflagen gebunden:

1. Für die Beweissicherung ist eine Fotodokumentation vor Baubeginn der Gemeinde vorzulegen.
2. Es darf durch die Grabungs- bzw. Anschluss Arbeiten in unmittelbaren Ortsbereich zu keiner völligen Einschränkung des Verkehrs kommen.
3. Die Künetten sind mit SSm-Materialien aufzufüllen.
4. Die Gemeinde Feistritztal hält sich für sämtliche Folgeschäden (auch Setzungen) für einen Gewährleistungszeitraum von 5 Jahren an Ihrer Firma schadlos.
5. Für die Dauer der Arbeiten wird eine halbseitige Sperre der Gemeindestraßen Gemeindestraße Nr. 1420 – Weinbergweg 101, Nr. 1419 Klausenweg 104, 1418/1 Unterweinbergweg 105 und 1421 – Tandlerweg 150, von 05.06.2023 bis 30.09.2023 durchgehend verordnet.
6. Der Fahrzeugverkehr für Anrainer, Grundbesitzer und auch für Einsatzfahrzeuge ist gegeben, jedoch ist die Gemeindestraße nur halbseitig befahrbar.
7. Die Baustelle ist während der Arbeiten ordnungsgemäß anzukündigen bzw. abzusichern (Straßenverkehrszeichen).
8. Falls eine Umleitung erforderlich ist, ist diese zu kennzeichnen.
9. Verunreinigungen der Straße sind umgehend zu entfernen.

10. Bis spätestens Ende der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Gemeindestrasse / des Gemeindegrundes (Straßengrund bzw. Bankett) wie vor Beginn der Arbeiten zu setzen.
11. Verlegte Verrohrungen sind zu beachten.

Kundmachung:

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs.1 StVO 1960 durch in den Punkt I. in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Bestimmungen der StVO (§§ 48 bis 54) sowie der Straßenverkehrszeichenverordnung kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Der Bürgermeister
Josef Lind



Angeschlagen am: 12.06.2023
Abgenommen am:

Gemeinde Feudritsch, 8221 Hrausdorf 252

KG Hrausdorf - Bereich Adalberg

ABA Adalberg 1/15



Mauchen 390 l/ha



